

GO1 Verweisung von Anträgen

Gremium: Landesvorstand und Landesausschuss
Beschlussdatum: 10.10.2020

1 Nicht behandelte V-Anträge werden an den Landesausschuss verwiesen, wenn diese
2 im Ranking mindestens ein Drittel der Delegiertenstimmen erhalten haben. Die
3 Quote bemisst sich anhand der Zahl der ausgegebenen Delegiertenkarten bzw. der
4 online anwesenden Delegierten bei digitalen Konferenzen.

Begründung

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesdelegiertenkonferenzen wird ein Ranking der vorliegenden V-Anträge durchgeführt. Für die Behandlung der gerankten Anträge gibt es eine zeitliche Begrenzung. Aufgerufen werden die Anträge nach ihrer Position im Ranking. Auf einer BDK werden alle nicht aufgerufenen Anträge nicht weiter behandelt, im bayerischen Landesverband werden diese bisher ausnahmslos an den Landesausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

Dies entspricht nicht der Gewichtung der Anträge, über die durch das Ranking auf einer LDK entschieden wird. Wenn weniger als ein Drittel der Delegierten einer Behandlung der Anträge zustimmt, dokumentiert das die Auffassung einer großen Mehrheit der LDK, dass die Anträge für nicht oder für so wenig relevant gehalten werden, dass eine Behandlung abgelehnt wird.

Durch eine Wiedervorlage auch von solchen Anträgen im Landesausschuss, die von einer 2/3-Mehrheit der LDK für nicht behandlungswürdig erachtet werden, wird die auf der LDK getroffene Basisentscheidung ad absurdum geführt.

Mit einer notwendigen Zustimmungsquote von lediglich 1/3 (statt einer Mehrheit von 50%) wird zudem das Engagement der Antragsteller*innen deutlich gewürdigt.